



Unterstützungsmassnahmen gemäss COVID-Verordnung Kultur - Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen

Merkblatt für Gesuchstellende

Version 8. Juni 2020

Der Bundesrat hat ergänzend zu den auch für den Kultursektor geltenden gesamtwirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Massnahmen für Selbständigerwerbende, Kurzarbeitsentschädigung und Liquiditätshilfen) verschiedene spezifische Massnahmen für den Kultursektor beschlossen (COVID-Verordnung Kultur). Sie sind gültig bis zum 20. September 2020.

Kulturunternehmen können für den finanziellen Schaden, der namentlich aus der Absage, Verschiebung oder in reduziertem Umfang vorgenommenen Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, aus Betriebsschliessungen oder in reduziertem Umfang geöffneten Betrieben entsteht, eine Ausfallentschädigung in Form einer nichtrückzahlbaren Finanzhilfe beantragen.

Gesuche sind bis spätestens am 20. September 2020 bei der zuständigen Stelle des Kantons am Sitz des Kulturunternehmens einzureichen, für Kulturunternehmen mit Sitz im Kanton Appenzell I.Rh. beim Kulturamt des Kantons.

Die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch den zuständigen Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.

Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen

Gesuchsteller/in:

- ist juristische Person des Privatrechts (Verein, Stiftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft) und juristisch nicht in die Verwaltung (Bund, Kanton, Gemeinde) integriert; Wichtig: Einzelfirmen sind keine juristischen Personen des Privatrechts. Sie gelten deshalb nicht als Kulturunternehmen und haben ihre Gesuche für Ausfallentschädigung folglich als Kulturschaffende einzureichen.
- ist in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig:
 - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind Darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, DJ, Sänger, Chöre, Tänzer, Schauspieler, Strassenkünstler, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für Darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagenten, Tourmanager etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der Darstellenden Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) und sowie Tonstudios; nicht erfasst sind das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien, die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, Musiklabels, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.
 - Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restauratoren.

- Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
- Visuelle Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inkl. interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume); nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel (inkl. Galerien) und der Handel mit Antiquitäten.
- Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inkl. literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals); nicht erfasst sind das Drucken und das Verlegen von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Bibliotheken und Archive.
- Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der Verordnung ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen etc.)

- hat ihren statutarischen Sitz im Kanton, in dem die Ausfallentschädigung beantragt wird;
- hat einen finanziellen Schaden in Verbindung mit der Absage, Verschiebung oder in reduziertem Umfang vorgenommenen Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, Betriebsschliessungen oder in reduziertem Umfang geöffneten Betrieben, verursacht durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, namentlich das Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen, die Schliessung aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder die Vorgabe, über ein Schutzkonzept zu verfügen und dieses umzusetzen, falls Einrichtungen wieder offen haben oder Aktivitäten wieder stattfinden können.
- hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 31. Oktober 2020 entstanden ist. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung, Schliessung oder Durchführung/Öffnung in reduziertem Umfang muss in jedem Fall vor dem 21. September 2020 erfolgt sein.
- hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Sozialversicherungen (insbesondere Kurzarbeitsentschädigung), eine Privatversicherung oder eine andere Entschädigungsmöglichkeit gedeckt wird.

Kulturvereine im Laienbereich gelten ebenfalls als Kulturunternehmen, sofern sie keine Ausfallentschädigung nach Art. 10 COVID-Verordnung Kultur (Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich) beantragt haben. Kulturvereine im Laienbereich von regionaler Bedeutung mit einem Veranstaltungsbudget von mindestens 50'000 Franken und einem erlittenen Schaden von mindestens 10'000 Franken können auf Gesuch hin ebenfalls Ausfallentschädigung erhalten, sofern sie alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Gesuchsbeilagen

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch folgende Dokumente als Beilagen ein:

- Schadensberechnung: Die Schadensberechnung wird anhand der entgangenen Einnahmen und der nicht angefallenen Kosten berechnet (*obligatorisch*).
- Letzte revidierte *oder genehmigte* Jahresrechnung (*obligatorisch*)
- genehmigtes Betriebsbudget des Jahres 2020 (*obligatorisch*)
- bei Veranstaltungen/Projekten: Veranstaltungs- und/oder Projektbudgets (*sofern vorhanden*)
- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens (z.B. Nachweis von bereits erfolgten Honorarzahungen, schriftliche Abtretungserklärung von engagierten Kulturschaffenden zu Gunsten des Gesuchstellenden) (*soweit möglich*)

- Kopie allfälliger Antrag/Entscheid über Soforthilfe nach COVID-Verordnung Kultur, Kurzarbeitsentschädigung, Schadensdeckung durch Privatversicherung und/oder weitere beantragte Entschädigungen (*obligatorisch bei Gesuchseingabe*, wenn bereits Antrag gestellt oder Entscheid vorliegt; *obligatorisch nachzuliefern*, wenn Antrag noch nicht gestellt oder Entscheid pendent)

Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.

Prioritäten, kein Rechtsanspruch

Der Kanton kann bei der Zusprache der Ausfallentschädigungen Prioritäten setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Subsidiarität

Die Ausfallentschädigungen gemäss COVID-Verordnung Kultur sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturunternehmen. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (z.B. Privatversicherung und Sozialversicherungen).

Liegt noch kein Entscheid anderer Schadenregulierer vor, kann das Gesuch um Ausfallentschädigung entweder sistiert oder eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens zu Lasten der Ausfallentschädigung vorgenommen werden. Im zweiten Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung, damit eine Überentschädigung verhindert wird.

Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen werden innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Ausbezahlung durch den Kanton zurückgefordert.

Schaden und Schadensminderung

Es können unter Vorbehalt der Ausführungen zur Subsidiarität grundsätzlich alle Vermögensschäden im Sinne des Haftpflichtrechts (Art. 41 OR) entschädigt werden.

Bei Kulturunternehmen wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt.

Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

Die Ausfallentschädigung deckt Schäden für annullierte, verschobene oder aufgrund von behördlichen Vorgaben in reduziertem Umfang durchgeführte Veranstaltungen und Projekte sowie für Betriebsschliessungen oder aufgrund von behördlichen Vorgaben in reduziertem Umfang geöffnete Betriebe im Zeitraum zwischen dem 28. Februar und dem 31. Oktober 2020. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung, Schliessung oder Durchführung/Öffnung in reduziertem Umfang muss in jedem Fall vor dem 21. September 2020 erfolgt sein.

Will ein Kulturunternehmen die Bezahlung eines/einer von ihm engagierten Kulturschaffenden als eigenen Schaden geltend machen, so hat es entweder die bereits erfolgte Zahlung an diese/n nachzuweisen oder – soll die Zahlung erst später erfolgen – eine schriftliche Abtretungserklärung des/der Kulturschaffenden zu Gunsten des Kulturunternehmens abzugeben.

Kausalität

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzung erfüllt sind.

Beweismass

Der Schaden und die Kausalität sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.

Gesuchsfrist

Gesuche sind spätestens bis am 20. September 2020 beim Kulturamt des Kantons Appenzell I.Rh. einzureichen.

Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht

Auf die Ausfallentschädigungen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.